

Verordnung der Delegiertenversammlung der Österreichischen Tierärztekammer über die Ausbildung und Prüfung zur Erlangung des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt für Tierhaltung, Tierschutz und Verhaltensmedizin“ (Fachtierarztausbildungs- und –prüfungsordnung – Tierhaltung, Tierschutz und Verhaltensmedizin)

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 22.11.2019

Aufgrund der §§ 14 b Abs. 2 Tierärztegesetz, BGBl. Nr. 16/1975, sowie 13 Abs. 1 Z 14 Tierärztekammergesetz, BGBl. I Nr. 86/2012, beide zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/2018, wird verordnet:

Festlegung der Kriterien für die Erlangung des Fachtierarztes für Tierhaltung, Tierschutz und Verhaltensmedizin

§ 1 Die Fachgebiete des Fachtierarztes für Tierhaltung, Tierschutz und Verhaltensmedizin umfassen die tierspezifischen Haltungsansprüche aller Tiere (Heim-, Nutz-, und Wildtiere) in menschlicher Obhut und die veterinärmedizinische Behandlung von Verhaltensstörungen. Das Fachgebiet umfasst weiters den Umgang mit Tieren, den Transport, die Schlachtung und Tötung, sowie internationales und nationales Tierschutzrecht.

§ 2 Diplomates des European College of Animal Welfare and Behavioural Medicine (ECAWBM) gelten als Fachtierärzte für Tierhaltung, Tierschutz und Verhaltensmedizin.

Kriterien für die Zulassung zur Fachtierarztprüfung für Tierhaltung, Tierschutz und Verhaltensmedizin

§ 3 (1) Als Abschluss einer fachspezifisch-praktischen Weiterbildung gemäß § 14 b Abs. 1 Z 3 Tierärztegesetz gilt eine mindestens 4-jährige, tierärztliche Berufsausübung mit Schwerpunkt im Fachgebiet Tierhaltung und Tierschutz oder Verhaltensmedizin unter Anleitung, Supervision durch einen Fachtierarzt für Tierhaltung, Tierschutz und Verhaltensmedizin oder ein Mitglied der betreffenden Fachtierarztprüfungskommission.

(2) Die fachspezifisch-theoretische Weiterbildung gemäß § 14 b Abs. 1 Z 4 Tierärztegesetz gilt als abgeschlossen, wenn in den 4 Jahren vor der Fachtierarztprüfung 20 fachspezifische Bildungsstunden gem. Bildungsordnung der Österreichischen Tierärztekammer i.d.g.F. pro Jahr oder 80 fachspezifische Bildungsstunden gem. Bildungsordnung der Österreichischen Tierärztekammer i.d.g.F. im Durchrechnungszeitraum der letzten 4 Jahre vor der Fachtierarztprüfung erworben wurden. Die Aufteilung der Bildungsstunden hat dem jeweiligen Schwerpunkt in der Tätigkeit im Fachgebiet (Tierhaltung und Tierschutz oder Verhaltensmedizin) zu entsprechen. Die Dokumentation der fachspezifisch-theoretischen Weiterbildung erfolgt analog der Dokumentation der Tiergesundheitsdienst-Fort- und Weiterbildung durch die Österreichische Tierärztekammer.

(3) Die fachspezifisch-wissenschaftliche Weiterbildung gemäß § 14 b Abs.1 Z 5 Tierärztegesetz gilt als abgeschlossen, wenn

1. zwei einschlägige, wissenschaftliche Publikationen, die zum überwiegenden Teil vom Prüfungswerber stammen (Erstautor) in veterinärmedizinischen Fachzeitschriften (z.B.: Amtstierärztlicher Dienst, Praktischer Tierarzt, Tierärztliche Praxis, Tierärztliche Umschau, Wiener Tierärztliche Monatsschrift, Animal Welfare, Journal of Applied Animal Welfare Science, Journal of

Veterinary Behavior, Applied Animal Behaviour Science...) veröffentlicht wurden. Die Diplomarbeit wird als wissenschaftliche Publikation im Sinne des § 14 b Abs.1 Z 5 Tierärztegesetz nicht anerkannt. Werden aus einer Dissertation oder weiterführenden wissenschaftlichen Arbeiten (zB. PhD) Publikationen veröffentlicht, so werden diese fachspezifischen Publikationen als wissenschaftliche Publikationen im Sinne des § 14 b Abs. 1 Z 5 Tierärztegesetz anerkannt.

2. ein wissenschaftlicher Vortrag im Rahmen einer tierärztlichen Fachveranstaltung für Tierhaltung und Tierschutz oder der Verhaltensmedizin gehalten wurde. Vorträge von Prüfungswerbern bei nationalen Veranstaltungen sind der Fachtierarztprüfungskommission vorab zu melden, um eine Evaluierung durch ein Mitglied der Fachtierarztprüfungskommission zu ermöglichen.
3. eine Mitgliedschaft und aktive Mitarbeit bei einer einschlägigen, wissenschaftlichen Gesellschaft (z.B. Sektion Tierhaltung und Tierschutz der Österreichischen Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte oder eine vergleichbare, ausländische Gesellschaft zB, DVG Fachgruppe Tierschutz, Ethologie und Tierhaltung) besteht.
4. Abschluss einer fachspezifischen Fortbildung, die von einschlägigen wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland angeboten wird (zB ITT der Vetmeduni Vienna, Messerli-Forschungsinstitut, Tierschutzmodul Physikatslehrgang, Verhaltensseminare VÖK).

Fachtierarztprüfung für Tierhaltung, Tierschutz und Verhaltensmedizin

§ 4 (1) Bei der Fachtierarztprüfung gemäß § 14 a Abs. 1 Tierärztegesetz hat der Prüfungswerber gemäß § 14 f Abs. 2 leg cit ein detailliertes, dem jeweils neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechendes, umfassendes Wissen auf dem Fachgebiet der Tierhaltung und des Tierschutzes und der Verhaltensmedizin nachzuweisen.

(2) Der Nachweis dieses Wissens erfolgt durch:

1. Eine mündliche Prüfung vor der Fachtierarztprüfungskommission. Pro Kalenderjahr ist mindestens ein Prüfungstermin auszuschreiben. Prüfungsfragen werden aus dem folgenden Lehrzielkatalog gestellt:
 - a. Haltungsansprüche von Tieren (Heim-, Nutz und Wildtiere) in menschlicher Obhut, Haltungs-, Nutzungsformen und Technik. Stallbau und Einrichtungen. Tierbezogene Beurteilung von Tierhaltungen und Einrichtungen
 - b. Mensch-Tier-Beziehung – Grundzüge und Bedeutung für den Tierschutz
 - c. Tierschutzethik, veterinärmedizinische Ethik
 - d. Verhaltenskunde und Kognitionsforschung
 - e. Verhaltensmedizin
 - f. Rechtsgrundlagen im Tierschutz, Tiertransport und Tierversuche
2. die Dokumentation über die Abhandlung von Problemfällen: Der Prüfungswerber hat zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Fachtierarztprüfung drei schriftliche Abhandlungen von Problemfällen aus 3 unterschiedlichen Problemgebieten vorzulegen. Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Prüfungswerber anstelle der Dokumentation über die Abhandlung eines Problemfalles eine gleichwertige, andere Aufgabe vorgeben. Die Gleichwertigkeit ist gesondert zu begründen.
3. Die Prüfung ist in deutscher Sprache abzuhalten. Der Prüfungswerber hat sich vor Beginn der Prüfung durch Vorlage des Tierärzteausweises zu identifizieren.
4. Wenn der Prüfungswerber die Durchführung der Prüfung erheblich stört, zu täuschen versucht oder unerlaubte Arbeitsbehelfe verwendet, ist mit „nicht bestanden“ zu beurteilen.
5. Über die Prüfung ist ein Protokoll mit Auflistung der Fragen zu erstellen.

Einsichtnahme und Beschwerde

§ 5 (1) Die Beschwerde gegen die Beurteilung einer Prüfung ist unzulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat der Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer unter Anhörung der Prüfungskommission diese Prüfung auf Antrag des Prüfungswerbers mit Bescheid aufzuheben. Der Prüfungswerber hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen.

(2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist nur bei Vorliegen eines negativen Prüfungsergebnisses und nur innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung gestattet.

Festlegung der Fortbildungsverpflichtung für Fachtierärzte für Tierhaltung, Tierschutz und Verhaltensmedizin

§ 6 (1) Die Anerkennung von fachspezifischen Bildungsstunden (Fachtierarzt-Fort- und Weiterbildung gem. § 14 h Abs. 3 Tierärztegesetz) erfolgt gem. Bildungsordnung der Österreichischen Tierärztekammer i.d.g.F. durch die Fachtierarztprüfungskommission für Tierhaltung, Tierschutz und Verhaltensmedizin. Fachspezifische Bildungsstunden werden unabhängig von TGD-Fortbildungsstunden bzw. Bildungsstunden festgelegt. Veranstalter von tierärztlichen Fort- und Weiterbildungen haben um die Anerkennung von fachspezifischen Bildungsstunden vorab anzusuchen. Nur für im Ausland absolvierte Fortbildungsveranstaltungen kann im Nachhinein um Anerkennung von fachspezifischen Bildungsstunden angesucht werden.

(2) Die Fachtierarztprüfungskommission überprüft die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung.

(3) Die Dokumentation der Fortbildung der Fachtierärzte für Tierhaltung, Tierschutz und Verhaltensmedizin erfolgt durch die Österreichische Tierärztekammer.

(4) Fachtierärzte für Tierhaltung, Tierschutz und Verhaltensmedizin haben 20 fachspezifischen Bildungsstunden pro Jahr (d.h. 80 fachspezifischen Bildungsstunden im Durchrechnungszeitraum von 4 Jahren) nachzuweisen.

Diese Verordnung tritt am Tag, der auf ihre Kundmachung folgt, in Kraft.

Wien, den 23.11.2019

Der Präsident der Österreichischen Tierärztekammer

Mag. Kurt Frühwirth